

Inhalt und Umfang der Amtshaftung

Nach § 1296 ABGB gilt im Zweifel die Vermutung, dass ein Schaden ohne Verschulden eines anderen entstanden ist. Es steht daher dem öffentlichen Rechtsträger frei, zu beweisen, dass der Schaden zur Gänze oder wenigstens teilweise auch ohne Verletzung der Schutznorm eingetreten wäre. Er kann aber auch beweisen, dass das schädigende Organ im Anlassfall nicht den in § 1297 ABGB umschriebenen durchschnittlichen Sorgfaltsmassstab erfüllen konnte und anderen Organen auch kein Auswahl- oder Überwachungsverschulden zur Last fällt.³⁶⁶

5. Kumulative, alternative und überholende Kausalität

Die Amtshaftung wird für den Fall so genannter konkurrierender (kumulativer) Kausalität, wenn also gleichzeitig ein Ereignis eintritt, das den Schaden gleichfalls herbeiführt, nicht aufgehoben. Gleiches gilt bei so genannter alternativer Kausalität, wenn nicht festgestellt werden kann, welches von mehreren potentiellen schadensträchtigen Ereignissen die Ursache ist.³⁶⁷

Überholende Kausalität ist gegeben, wenn ein anderes Ereignis denselben Schaden später herbeigeführt hätte, wäre das erste Ereignis nicht zuvorgekommen. Dabei gelangen die für das allgemeine Schadenersatzrecht anerkannten Grundsätze auch im Amtshaftungsrecht zur Anwendung.³⁶⁸

§ 6 Beschränkung bzw. Ausschluss der Amtshaftung

I. Relativer Ausschluss der Amtshaftung

1. Allgemeines

Ein Ersatzanspruch besteht nach Art. 5 Abs. 1 AHG nicht, wenn der Geschädigte den Schaden durch Rechtsmittel oder Aufsichtsbeschwerde

366 Vrba/Zechner, S. 167 mit weiteren Nachweisen.

367 Schragel, AHG 3, S. 243, Rdnr. 175; zum sog. rechtmässigen Alternativverhalten siehe 9 Cg 68/99-64, Urteil des OGH vom 4. Oktober 2001, LES 2/2002, S. 109 (116).

368 Schragel, AHG 3, S. 245, Rdnr. 177.